

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Gabriela Winkler betreffend
Gesetz über das Halten von Hunden**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 5. Februar 2009,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 349/2005 von Gabriela Winkler wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 5. Februar 2009

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:
Christoph Holenstein Emanuel Brügger

* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Christoph Holenstein (Präsident), Zürich; Beat Badertscher, Zürich; Markus Bischoff, Zürich; Renate Büchi-Wild, Richterswil; Yves de Mestral, Zürich; Sandro Feuillet, Zürich; René Isler, Winterthur; Jörg Kündig, Bertschikon; Malca-Monique Landolt, Zürich; Martin Naef, Zürich; Cornelia Schaub, Zürich; Rolf André Siegenthaler-Benz, Zürich; Barbara Steinemann, Regensdorf; Beat Stiefel, Egg; Michael Welz, Oberembrach; Sekretär: Emanuel Brügger.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Die parlamentarische Initiative wurde am 12. Dezember 2005 vom Kantonsrat mit 103 Stimmen vorläufig unterstützt.

Sie verlangt die folgende Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 14. März 1971:

§ 3 Abs. 3 (neu)

Das Halten von potenziell gefährlichen Hunden bedarf einer Bewilligung des Veterinäramtes. Bei der Anschaffung eines Hundes muss diese Bewilligung vor dem Erwerb des Hundes eingeholt werden. Sie wird erteilt, wenn

- a) die Hundehalterin oder der Hundehalter den Nachweis über genügend kynologische Fachkenntnisse erbringt und über einen makellosen Leumund verfügt und sich über einen festen Wohnsitz ausweist;
- b) die Hundehalterin oder der Hundehalter mindestens 25 Jahre alt ist;
- c) ein Herkunftsnachweis und Stammbaum des Hundes erbracht wird, aus dem hervorgeht, dass der Hund aus einer Zucht kommt, welche den kynologischen Anforderungen genügt, über eine entsprechende Bewilligung zur Zucht von potenziell gefährlichen Hunden verfügt und den Anforderungen des Tierschutzgesetzes entspricht;
- d) der Hund vor der Abgabe aus der Zucht auf seine Wesensstärke geprüft worden ist;
- e) im gleichen Haushalt nicht bereits ein weiterer Hund vorhanden ist.

Abs. 4 (neu)

Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die potenziell gefährlichen Hunderassen und Mischlinge dieser Rassen. Er kann einzelne Rassen verbieten, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse dies erfordern.

Abs. 5 (neu)

Das Veterinäramt ist berechtigt, einen Hund bei Feststellen von Verhaltensauffälligkeiten zulasten der Hundehalterin oder des Hundehalters unter Beobachtung zu stellen. Das Nähere, insbesondere weitere Auflagen und Bedingungen, wird durch die Verordnung geregelt.

§ 20 Abs. 2 (neu)

Die Verordnung zu diesem Gesetz ist dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

2. Bericht der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit an den Regierungsrat

Der Kantonsrat hat der Kommission am 19. Dezember 2005 die parlamentarische Initiative zu Beratung und Antragstellung zugewiesen. Diese nahm die Beratungen an ihrer Sitzung vom 25. April 2006 in Anwesenheit der Erstunterzeichnerin Gabriela Winkler sowie des Vorstehers der Sicherheitsdirektion, Regierungsrat Ruedi Jeker, auf. Dieser erklärte anlässlich der Sitzung, dass das Hundegesetz einer Totalrevision unterzogen werde und die Ideen der parlamentarischen Initiative darin einfließen würden. Im Einvernehmen mit der Erstunterzeichnerin sistierte daher die Kommission die Beratung.

An der Sitzung vom 8. Mai 2008 schliesslich zog die Kommission die parlamentarische Initiative in Beratung, nachdem der Kantonsrat am 14. April 2008 eine Totalrevision des Hundegesetzes verabschiedet hatte.

Die Kommission hat anlässlich dieser Sitzung einstimmig vorläufig beschlossen, die parlamentarische Initiative abzulehnen und überwies dem Regierungsrat das Ergebnis ihrer Beratungen mit einem erläuternden Bericht zur Stellungnahme gemäss § 28 des Kantonsratsgesetzes.

Die Beratung in der Kommission

Nach Ansicht der Kommission ist das Anliegen der parlamentarischen Initiative mit der Änderung der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 12. April 2006 betreffend Zucht sowie der vom Kantonsrat am 14. April 2008 beschlossenen Totalrevision des kantonalen Hundegesetzes in dem Sinne erfüllt, dass der Regierungsrat in der Verordnung die Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial bezeichnen kann, das Halten von diesen Rassetypen zugehörigen Hunden bewilligungspflichtig ist und eine praktische Hundeausbildung von Halterin oder Halter mit dem Hund absolviert werden muss. Als Voraussetzung für die Bewilligungserteilung muss die Halterin oder der Halter mindestens 18 Jahre alt sein, einen festen Wohnsitz haben, den Nachweis über genügend kynologische Fachkenntnisse erbringen, belegen, dass sie oder er nicht wegen Gewaltdelikten oder schweren Betäubungsmitteldelikten vorbestraft ist, sowie den Nachweis einer Haftpflichtversicherung erbringen.

Der Kantonsrat hat zudem am 14. April 2008 für den Fall einer Volksabstimmung beschlossen, den Stimmberechtigten eine Variante mit einem Verbot des Haltens von Hunden von Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial vorzulegen.

Die Ablehnung der parlamentarischen Initiative beruht somit auf dem Gedanken, dass deren Stossrichtung mit dem total revidierten Hundegesetz vom Kantonsrat umgesetzt worden ist.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

In Anwendung von § 28 des Kantonsratsgesetzes nahm der Regierungsrat am 14. Januar 2009 zum Ergebnis der Beratungen der Kommission zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 349/2005 wie folgt Stellung:

An der Sitzung vom 25. April 2006 Ihrer Kommission hat der damalige Sicherheitsdirektor zugesichert, die Anliegen der parlamentarischen Initiative bei der Totalrevision des Hundegesetzes zu berücksichtigen. Dieses wurde bekanntlich am 14. April 2008 vom Kantonsrat verabschiedet. In der Referendumsabstimmung vom 30. November 2008 haben die Stimmberechtigten dem Gesetz mit einer Variante mit Kampfhundeverbot zugestimmt. Damit geht das neue Gesetz sogar über die Forderung der parlamentarischen Initiative hinaus. Für Hunde, die zwar nicht wegen erhöhtem Gefährdungspotenzial verboten, aber doch gross oder massig sind, stellt das neue Gesetz zudem besondere Anforderungen hinsichtlich Ausbildung auf. Weiter hat das neue Gesetz eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit die zuständige Direktion aufgrund von Risikobeurteilungen die Hundehaltung kontrollieren kann (§ 2 Abs. 2 lit. c).

Wir teilen die Beurteilung Ihrer Kommission, dass die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative mit dem total revidierten Hundegesetz umgesetzt wird. Wir empfehlen Ihnen daher, dem Kantonsrat die Ablehnung der Initiative zu beantragen.

4. Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit

An der Sitzung vom 5. Februar 2009 zog die Kommission die Stellungnahme des Regierungsrates in Beratung.

Die Stellungnahme deckt sich mit der Haltung der Kommission bei der vorläufigen Beschlussfassung.

Die Kommission stellt dem Kantonsrat daher einstimmig den Antrag, die parlamentarische Initiative abzulehnen, da deren Stossrichtung mit dem Hundegesetz, welches vom Kantonsrat am 14. April 2008 beschlossen wurde und am 30. November 2008 die Zustimmung des Stimmvolks erhielt, erfüllt ist.